

## Richtlinie über den Umgang mit Direktaufträgen bei Liefer- und Dienstleistungen an der Hochschule Osnabrück

### 1. Hintergrund

Im Zuge der Novellierung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) und zwecks Entbürokratisierung passt auch die Hochschule den Umgang mit sogenannten „Direktaufträgen“ für Liefer- und Dienstleistungen an. (Hinweis: Maßnahmen an und in Gebäuden werden grundsätzlich über den GB Gebäude und Technik abgewickelt).

Bei Direktaufträgen können Leistungen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Der Auftraggeber soll bei Direktaufträgen zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

### 2. Haushaltsmittel

Daher können Aufträge, die aus Haushaltsmitteln finanziert werden, statt bis zu 1.000 EUR (netto) ab sofort bis zu einem Auftragswert von 5.000 EUR (netto) ohne zusätzliche Dokumentation beauftragt werden. Ab 5.000 EUR (netto) bis 20.000 EUR (netto) muss die „[Dokumentation Direktauftrag](#)“ ausgefüllt werden um die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach §7 Landeshaushaltsordnung zu dokumentieren. Dieses Dokument ist nach dem 4-Augen-Prinzip auch vom Kostenstellenverantwortlichen digital zu signieren und mit der kontierten Rechnung in der Finanzbuchhaltung einzureichen. Die Beschaffung muss nicht mehr konsultiert werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind weiterhin Beratungsleistungen gem. LHO Niedersachsen. Dazu zählen insbesondere Gutachten, Evaluierungen, prozessbegleitende Beratungen und wissenschaftliche Untersuchungen (z. B. Studien). Wenden Sie sich hier bitte ab einem geschätzten Auftragswert von 5.000 EUR vor der Beauftragung an die Beschaffung. Darüber hinaus sind die im Intranet genannten Warengruppen ausgenommen, für die es gesonderte Beschaffungswege entsprechend vorhandener Rahmenvereinbarungen gibt (<https://intranet.hs-osnabrueck.de/infothek/beschaffung-und-vergabe/>).

### 3. Drittmittel

Wichtig: Prüfen Sie den Zuwendungsbescheid und die Nebenbestimmungen, da jeder Drittmittelgeber eigene Wertgrenzen definiert. Dies gilt insbesondere für bereits bewilligte Projekte.

Sollte eine Bewilligung aus Landesmitteln vorliegen, kann für das jeweilige Projekt ein Änderungsantrag auf Anpassung der jeweils geltenden Fassung der Wertgrenzenverordnung gestellt werden. Nachdem dieser bewilligt wurde, gelten die Regelungen analog Punkt 2. Haushaltsmittel.

Bei Unsicherheiten erteilt das Finanzielle Projektmanagement (FOKO-DM) gerne Auskunft (<https://intranet.hs-osnabrueck.de/infothek/forschung-und-drittmittel/finanzielles-projektmanagement/>).

### 4. Wegfallende Vorgangsprüfung durch den Geschäftsbereich Beschaffung und Vergabe

Der Geschäftsbereich Beschaffung und Vergabe muss unabhängig von der Mittelherkunft ab sofort erst ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 EUR (netto) verpflichtend konsultiert werden. Die Freigabe von Vorgängen ab 5.000 EUR (netto) entfällt.